



Fragenkatalog zur Vernehmlassung Biodiversitätsstrategie St.Gallen 2026–2033 (BDS SG 2026–2033)

Name der Organisation	SP Kanton St.Gallen
Frage	Antwort
Wird die Biodiversitätsstrategie 2026–2033 als Folge der Biodiversitätsstrategie 2018–2025 grundsätzlich als sinnvoll angesehen?	Ja, die erste Etappe der Biodiversitätsstrategie war ein wichtiger Anfang. Die zweite Etappe muss nun ambitionierter ausgestaltet werden. Sie ist notwendig. Die Lebensraum- und Artverluste nehmen weiterhin zu. Auch schweizweit ist der Zustand der Biodiversität schlecht. Deshalb ist der Handlungsbedarf lokal ebenfalls hoch (Situationsanalyse, S. 31). Wichtig: Dazu sind die erforderlichen Sach- und Personalkosten zwingend bereitzustellen.
Wird die Stossrichtung der BDS SG 2026–2033 als zweckmässig angesehen?	Angesichts der stetigen Biodiversitätsverluste der letzten 100 Jahre braucht es wieder Zunahmen. Es reicht nicht, eine Verlangsamung oder Verhinderung weiterer Verluste zu erzielen. Daher sind nicht nur qualitative Verbesserungen, sondern auch verbindliche quantitative Zielgrössen (Flächen, Kilometer, Anzahl Objekte) zu definieren. Aus diesen Gründen wird die Stossrichtung unsererseits (Wirkungsorientierung, Kooperation, Innovation) als zweckmässig, keinesfalls aber als visionär oder ambitioniert angesehen. Wichtig: Die Strategie darf nicht auf Freiwilligkeit basieren, sondern muss dort, wo Bundesrecht umzusetzen ist, verbindlich werden. Ebenso braucht es SMART formulierte Etappenziele sowie Mindeststandards.
Decken die Handlungsfelder und strategischen Ziele den aktuellen Handlungsbedarf angemessen ab?	Die Artenvielfalt ist flächenabhängig, diese Gesetzmässigkeit zeigen Arten-Areal-Kurven auf. So wurde z.B. im Rahmen der ökologischen Infrastrukturplanung ermittelt, wie die 30% der Kantonsfläche angelegt werden müssen (17% Kerngebiete, 13% Vernetzungsgebiete), um die Biodiversität langfristig zu erhalten. Die Anlage neuer Lebensraumflächen muss ergänzt werden. Die quantitativen Lebensraumziele kommen zu kurz, obwohl die Grundlagen und die Bedrohungen bekannt sind.



	<p><u>Als Ziele sollen fixiert werden:</u></p> <p>a) die Schaffung neuer Flächen für die Biodiversität, z.B. bis 2033 gibt es im Kanton St. Gallen 17% Kerngebiete und 13% Vernetzungsgebiete;</p> <p>b) die Schaffung neuer Feuchtgebiete im Umfang von 40 ha bis 2033;</p> <p>Die Massnahmen in den Handlungsfeldern sind auf die obigen Ziele abzustimmen.</p>
	<p>Die Strategie ist stellenweise zu wenig verbindlich. Es fehlen oft verbindliche Vorgaben sowie eine klare Priorisierung bei Zielkonflikten (z.B. Infrastruktur vs. Biodiversität).</p> <p>Wie oben schon erwähnt, ohne ausreichende personelle Ressourcen besteht das Risiko wesentlicher Umsetzungslücken. Der Ressourcenbedarf erscheint angesichts des Biodiversitätsverlusts deutlich zu knapp veranschlagt, vor allem, weil auf 0.5 VZÄ verzichtet werden soll (Entlastungspaket).</p> <p>Wichtig: Die Personal- und Sachkosten sind für die anstehenden Aufgaben unzureichend, und müssen wesentlich erhöht werden, um die Umsetzung der Bundesaufgaben zu erreichen. Es fehlen teils Handlungsfelder bzw. Massnahmen mit messbaren Zielwerten und klare Prioritäten.</p>
Werden die 18 Massnahmen der BDS SG 2026–2033 innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen als realistisch und wirksam eingeschätzt?	<p>Ergänzungen sind in folgenden Handlungsfeldern notwendig:</p> <p>Handlungsfeld 1: «Lebensräume schützen und aufwerten»</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergänzung quantitativer Zielvorgaben- Einbezug der ökologischen Infrastrukturplanung- Einbezug der Förderung dynamischer Lebensräume mit Revitalisierungen an Bächen und Flüssen – weil es akute Defizite dieser Lebensraumtypen mit wichtigen Pionierflächen gibt. Grossen Flüssen wie Alpenrhein und Thur kommt aufgrund ihrer enormen Potenziale eine Schlüsselrolle für die Biodiversitätsförderung zu (z.B. Rhesi und Rheinaufweitung zwischen Illmündung bis Landquart gemäss Entwicklungskonzept, Thur: für die Thur zwischen Schwarzenbach und Bischofszell gibt es z.B. nach wie vor kein Entwicklungskonzept und entwickelte Einzelprojekte werden nicht umgesetzt, wegen ungelöster Nutzungskonflikte zwischen Grundwasser und Gewässerschutz).- Massnahmen definieren für Lebensraumberuhigung Zwecks Erhalt störungsanfälliger Arten (Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Auerwild, etc.)



- **Massnahme 1:** Die Zielsetzung ist wenig ambitioniert in Anbetracht dessen, dass es sich um die wertvollsten und am stärksten geschützten Flächen im Kanton St. Gallen handelt. Bis 2033 sind alle nationalen Biotope mit Sanierungsbedarf im Kanton St. Gallen zu sanieren, sowie die Hälfte aller regionalen Biotope mit Sanierungsbedarf.

- **Massnahme 3:** Vor allem für Waldflächen im Perimeter ehemaliger Auwälder besteht grosser Handlungsbedarf. Hier braucht es zusätzliche Anstrengungen.

- **Massnahme 4:** Drainierte ehemalige Moorflächen haben oft ein hohes Potenzial für die Wiederherstellung. Eine Wiedervernässung/Rückführung in ein Moorbiotop ist aus ökologischen Überlegungen sinnvoll und steht oft einem geringen landwirtschaftlichen Nutzen gegenüber.

Die Zielsetzung ist vage formuliert. Es geht nicht nur um Drainageerneuerung, sondern auch um landwirtschaftliche Bodenverbesserungen. Es müssen Flächen mit Wiedervernässungspotenzial ermittelt und für die Wiedervernässung priorisiert werden, sowohl im Offenland als auch im Wald. Im Projekt «Bodenverbesserung Marbacher Isenriet» sind die für die Wiedervernässung geeigneten Flächen bereits bezeichnet.

- **Massnahme 7:** Grünräume entlang von Kantonsstrassen haben ein grosses Potenzial, die Biodiversität zu fördern. Es muss vor allem ein Umdenken beim Kantonalen Tiefbauamt erfolgen. Strassenräume sollen vielmehr auch als Teil der ökologischen Infrastruktur verstanden und entwickelt werden. Die lineare und grossräumige Verbindung von Strassen bietet sich zur Entwicklung von für die Vernetzung wichtigen Wanderkorridoren an. Die Potenziale sind zu ermitteln, und bei baulichen Eingriffen konsequent zu nutzen.

- **Massnahme 9:** Biodiversitätsförderung im Siedlungsraum mit klaren Anforderungen an Gemeinden (Mindesanteile naturnaher Flächen, Baumschutz, Entsiegelung).

Handlungsfeld 2: «Lebensräume und Akteure vernetzen»

- Einbezug der ökologischen Infrastrukturplanung
- Einbezug von ökologischen Aufwertungen auf Kulturland mit extensiver Bewirtschaftung (z.B. auch Einbezug des Marbacher Isenriets/Bodenverbesserungsprojektes).



	<ul style="list-style-type: none">- Massnahmen definieren für Wildkorridorsanierungen.- Massnahmen definieren für Lebensraumschutz-/Beruhigung Zwecks Erhalt störungsanfälliger Arten (Entflechtung Freizeitdruck, Kanalisierung, Sperrgebiete, flankierende Massnahmen mit Kommunikation, Signalisation).- Massnahme 11: Die Förderung von Ufervegetation bei Seeufern ist einzubeziehen. Der Fokus sollte auf Seeufern mit Vorrangfunktion Natur gemäss Richtplan gelegt werden. Ausserdem sollten die Meliorationen als wichtige Akteure nicht vergessen werden. Ziel muss sein, dass alle Meliorationen bis 2033 Pflege- und Unterhaltskonzepte für ihre Gewässer und den Gewässerraum haben. Dies würde auch deren Arbeit entscheidend erleichtern, da diese, wenn vom ANJF, v.a. auch Abteilung Fischerei genehmigt, für die Bewilligungsprozesse (Gewässerunterhalt) hinzugezogen werden können, was das Verfahren verschnellert. Die Förderung der Uferbestockung im Landwirtschaftsgebiet ist mit hoher Priorität voranzutreiben (Filterwirkung Schad- und Nährstoffeinträge, Vernetzung).- Massnahme 14: Dem Kantonsrat ein Natur- und Landschaftsschutzgesetz unterbreiten. Dabei sind wie von RR Tinner angekündigt, auch Vorgaben zum Lebensraumschutz, die gemäss JSG auf kantonaler Ebene umgesetzt werden sollen, zu stärken. Die Zuständigkeit für den Naturschutz ist zum Kanton zu verlagern (s. Bemerkung).
Hat Ihre Organisation konkrete Vorstellungen, wie sie sich bei der Umsetzung von	<p>Handlungsfeld 3: «Arten erhalten und fördern»</p> <ul style="list-style-type: none">- Massnahme 15: Es soll aufgelistet werden, welche Arten dies betrifft und wie selbsterhaltende Populationen dieser Arten sowie deren Verbreitung erreicht werden. <p>Wenn diese Vorgabe ernst genommen werden soll, so braucht es z.B. für Arten, welche vom Aussterben bedroht sind, in deren Verbreitungsgebiet inkl. deren Wanderkorridoren den Ausschluss vor neuen Nutzungen, welche zu Lebensraumbeeinträchtigungen führen. Vom Aussterben bedroht und im Kanton Thurgau entsprechend geschützt sind: z.B. Nase und Aal.</p>

Hat Ihre Organisation konkrete Vorstellungen, wie sie sich bei der Umsetzung von

- Nein



Massnahmen der BDS SG 2026–2033 beteiligen kann?	
Weitere Bemerkungen (bitte Kapitel und/oder Seitenzahl angeben)	<ul style="list-style-type: none">- Für die Umsetzung der dem Kanton übertragenen Bun- desaufgaben braucht es wesentlich mehr Ressourcen.- Um die Zuständigkeit für den Naturschutz zum Kanton zu verlagern, erachten wir die Revision des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes ist zentral.